

Vereinbarung Arbeitsexternat zwischen dem AEX-Eingewiesenen und dem Wohnheim Lindenzfeld

Wenn die Voraussetzungen zur Aufnahme in das Wohnheim Lindenzfeld erfüllt sind, gelten für den AEX-Eingewiesenen bestimmte Rechte und Pflichten. Er ist bereit, ab Eintrittstag nebst der ordentlichen Hausordnung, Pensions- und Unkostenbeiträge auch folgende Bestimmungen und Bedingungen zu akzeptieren und einzuhalten:

1. Betreuung / Beratung

- 1.1 Es finden wöchentlich Gespräche mit der Bezugsperson statt.
- 1.2. Es wird ein Budget und ein Vollzugsplan erstellt. Diese sind einzuhalten.
- 1.3 Gerichtlich oder ärztlich angeordnete Therapien sind einzuhalten und neue Termine sind der Bezugsperson bzw. dem Betreuungsteam mitzuteilen.
- 1.4 Das Wohnheim Lindenzfeld kann jederzeit Urinproben und Atemluftkontrollen anordnen. Urinproben werden immer von einer männlichen Betreuungsperson abgenommen.
- 1.5 Eine positive Urinprobe, ein positiver Atemlufttest oder die Verweigerung der Proben haben Disziplinar massnahmen zur Folge. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfalle kann das Wohnheim Lindenzfeld der zuständigen Vollzugsbehörde die Rückversetzung in eine Strafanstalt beantragen. Die Kosten für positive Urinproben oder Atemluftkontrollen trägt der Justizeingewiesene.

2. Arbeit

- 2.1 Der AEX-Eingewiesene muss regelmässig arbeiten. Der Arbeitsplatz und das Wohnheim Lindenzfeld sind auf dem direkten Wege aufzusuchen.
- 2.2 Das Wohnheim Lindenzfeld erhält einen Arbeitsvertrag des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber ist über den Strafvollzug bzw. den Aufenthalt im Wohnheim Lindenzfeld orientiert.
- 2.3 Der AEX-Eingewiesene, der Arbeitgeber und das Wohnheim Lindenzfeld unterzeichnen eine Vereinbarung, in der die Zusammenarbeit während der Dauer des Arbeitsexternates geregelt ist.
- 2.4 Eine selbständige Erwerbstätigkeit muss von der einweisenden Vollzugsbehörde bewilligt sein.
- 2.5 Arbeitseinsätze über die Schweizergrenze hinaus sind nicht möglich.
- 2.6 Die Arbeitszeit richtet sich nach jener, die in der Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem AEX-Eingewiesenen bzw. im Arbeitsvertrag festgehalten ist und vom Wohnheim Lindenzfeld akzeptiert wurde.
- 2.7 Vor einem Stellenwechsel ist die Genehmigung des Wohnheims Lindenzfeld und der einweisenden Behörde einzuholen.
- 2.8 Der AEX-Eingewiesene gibt die monatlichen Arbeitsrapporte und Lohnabrechnungen un-aufgefordert der Bezugsperson ab.

- 2.9 Bei selbstverschuldetem Verlust des Arbeitsplatzes kann die Rückversetzung in eine Strafanstalt erfolgen.
- 2.10 Bei Krankheit oder Unfall hält sich der AEX-Eingewiesene im Wohnheim Lindenfeld auf.
- 2.11 Das Betreten und Verlassen des Wohnheims Lindenfeld ist der diensthabenden Person zu melden.

3. Finanzen / Versicherungen

- 3.1 Die Strafanstalt überweist das Guthaben des AEX-Eingewiesenen dem Wohnheim Lindenfeld zur weiteren Verwaltung.
- 3.2 Sämtliche Einkünfte wie Lohn, Zulagen und Spesen sind auf das vom Wohnheim Lindenfeld zugewiesene Bankkonto zu überweisen. Das Wohnheim Lindenfeld meldet die betreffende Bankverbindung dem Arbeitgeber.
- 3.3 Für Selbständigerwerbende wird vom Wohnheim Lindenfeld ein Depot festgelegt. In der Regel entspricht dies den Pensionskosten für zwei Monate. Entspricht das Arbeitsentgelt der Strafanstalt diesem Umfang, entfällt das Depot.
- 3.4 Während der Dauer des AEX dürfen, ohne schriftliche Zustimmung der Geschäftsleitung des Wohnheims Lindenfeld, keine Verträge abgeschlossen werden, die den AEX-Eingewiesenen zu finanziellen Leistungen, während der Strafdauer verpflichten (Beispiele: Miet- und Leasingverträge, Privat- oder andere Kredite). Es dürfen auch keine Lohnvorschüsse bezogen werden.
- 3.5 Der AEX-Eingewiesene erteilt Auskunft über seine Schuldensituation, damit im Rahmen des Budgetplanes Sanierungen erfolgen können.
- 3.6 Das Taschengeld wird gemäss Budget wöchentlich ausbezahlt. Das Wohnheim Lindenfeld behält sich eine abweichende Regelung, z. B. monatliche oder tägliche Auszahlung, vor.
- 3.7 Die Konto-Guthaben, inkl. allfälligem Arbeitsentgelt, können für ungedeckte Aufenthaltskosten im Wohnheim Lindenfeld verwendet werden.
- 3.8 Der AEX-Eingewiesene hat den Nachweis über den Abschluss einer Kranken- und Haftpflichtversicherung – bei einer Haushaltführung den Nachweis der Unfallversicherung – beizubringen. Fehlt dieser Versicherungsschutz, ist er sofort abzuschliessen.

4. Freizeit / Ausgang / Urlaub / Ferien

- 4.1 Die Freizeit verbringt der AEX-Eingewiesene im Wohnheim Lindenfeld. Ausgenommen sind Ausgänge, Urlaube oder Ferien, die einer Bewilligung bedürfen.
- 4.2 Ausgang, Urlaub und Ferien richten sich nach dem Vollzugsplan.
- 4.3 Für Sach- oder Sonderurlaube muss der AEX-Eingewiesene eine Woche vor dem eventuellen Beginn ein schriftliches Gesuch an die Geschäftsleitung einreichen.

5. Verstösse

- 5.1 Verstösse gegen die Hausordnung, gegen diese Vereinbarung oder gegen die Weisungen des Wohnheims Lindenfeld werden wie folgt geahndet:
 - Disziplinar massnahmen gemäss Hausordnung;
 - Antrag auf Rückversetzung in die Strafanstalt.

- 5.2 Falls das Arbeitsexternat abgebrochen wird, werden der eingewiesenen Person 7 Tage weiterverrechnet.

6. Übertritt ins WAEX oder bedingte Entlassung und Austritt

- 6.1 Das Gesuch um Übertritt ins Wohn- und Arbeitsexternat (WAEX) oder für die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug wird rechtzeitig, vier bis sechs Wochen vor dem möglichen Entlassungstermin, vom Wohnheim Lindenfeld, zusammen mit dem Führungsbericht der zuständigen Vollzugsbehörde eingereicht.
- 6.2 Die künftige Aufenthaltsadresse während des WAEX sowie der zukünftige Arbeitgeber sind dem Wohnheim Lindenfeld bekannt zu geben.
- 6.3 Der Übertritt ins WAEX oder die Entlassung erfolgt am bewilligten Entlassungstag direkt aus dem Wohnheim Lindenfeld.
- 6.4 Beim Übertritt in ein externes WAEX oder bei der Entlassung werden alle aufbewahrten Gegenstände ausgehändigt. Der AEX-Eingewiesene räumt sein Zimmer und nimmt alle seine Habseligkeiten mit.
- 6.5 Die Lohnverwaltung wird in der Regel provisorisch abgeschlossen. In Absprache mit der zuständigen gesetzlichen Vertretung oder der Bewährungshilfe wird das Guthaben bis auf eine Restsumme ausbezahlt. Die Restsumme wird für allfällige Ausstände des Eingewiesenen bei Dritten zurückbehalten. Die definitive Überweisung der Restsumme erfolgt in Absprache mit dem Entlassenen.

7. Beschwerden

- 7.1 Das Vorgehen bei Beschwerden gegenüber dem Wohnheim Lindenfeld, der Geschäftsleitung und dem Personal, sowie bei Beschwerden gegen Disziplinarentscheide ist aus dem separat ausgehändigten Dokument „Rechtsmittelwege“ ersichtlich.

8. Besondere Vereinbarungen

Der AEX-Eingewiesene

Ort/Datum	Unterschrift
-----------	--------------

Die Geschäftsleitung

Ort/Datum	Unterschrift
-----------	--------------